

nicht angehalten werden könne, diesen Wechsel und Schuldbrief zu bezahlen, und das Recht habe, das, was er bezahlt, zurückzufordern. Ich frage Sie, meine Herren, sind die Hazardspiele durch diese Bestimmung außer Uebung gekommen? ich frage, ob wohl Jemand von diesem Rechte Gebrauch gemacht habe? und wenn er davon Gebrauch gemacht hat, wie die Stimme im Publikum über eine solche Handlung gewesen sei? Bei diesen Bedenken, die dem Antrag entgegenstehen, muß ich glauben, daß die Annahme des Deputations-Vorschlages das Sicherste und Beste sein werde.

Präsident: Die §. 7. des Gesetzentwurfs betrifft die Strafbarkeit der Einseher in das Lotto. Die I. Kammer hat sich ohne Aenderung dafür entschieden; unsere Deputation aber hat uns angerathen, diese Paragrafhe so zu fassen: „daß Einseher in das Lotto—gesteigert werden.“ (s. Nr. 93. d. Bl. S. 1436.) Ich wünsche nun zuvörderst den Gang der Fragstellung näher zu bezeichnen; nach der Regel wird über das Deputations-Gutachten zuerst abzustimmen sein. Dann liegt uns das v. Thielausche Amendement vor, welches in 2 Theile zerfällt, wie in der Diskussion schon öfters bemerkt worden ist. Der Antragsteller beabsichtigt eines Theils, daß die Unternehmer sowohl, als Einnehmer oder Sammler von Einsätzen jedenfalls verbunden sein sollen, den Spielern ihre Einlagen zu restituiren. Auf der andern Seite beabsichtigt der Antragsteller auch die Strafflosigkeit der Einsetzenden, sonach den Wegfall der §. 7. des Gesetzentwurfs. Ich würde den Theil des Antrags des Abg. v. Thielau zuerst zur Abstimmung bringen, wo die Unternehmer sowohl, als Einnehmer oder Sammler von Einsätzen in solidum verhaftet bleiben sollen zur Restitution der Einzahlung, und dann die Paragrafhe selbst, welche die Strafbarkeit ausspricht und die nach dem Amendement in Wegfall kommen soll. Aus den verschiedenen Ansichten über das v. Thielausche Amendement, die sich über dessen 2. Theil herausgestellt haben, glaube ich, daß das v. Thielausche Amendement in dem von mir bezeichneten 1. Theile bestehen kann, auch wenn das Deputations-Gutachten angenommen werden sollte. Es wird sich also jedes Kammermitglied bei den einzelnen Fragen darüber zu entscheiden haben, ob es für beide Theile des v. Thielauschen Vorschlages, oder für einen sich bestimmen wolle. Wenn man also damit einverstanden ist, so würde ich zuvörderst die Frage auf das Deputations-Gutachten stellen. Ich frage also die Kammer: Ist sie mit dem Vorschlag der Deputation (s. Nr. 93. d. Bl. S. 1436.) einverstanden? Wird mit 45 gegen 20 Stimmen bejaht.

Präsident: Nun würde das v. Thielausche Amendement, und zwar ganz unverändert zur Abstimmung kommen können.

Abg. v. Thielau: Da der Einleger und Spieler in Lotto und auswärtigen Lotterien einmal bestraft werden sollen, so kann ich meinen Antrag nicht länger stehen lassen.

Präsident: Ich frage die Kammer: Ob sie die Paragrafhe in dieser Fassung annehmen wolle? Einstimmig Ja! Eben so wird §. 8. des Gesetzentwurfs einstimmig angenommen. Nach Verlesen der §. 9. bemerkt:

Referent Akenstädt: Die Deputation ist der Meinung,

daß diese Paragrafhe hier ausfallen und erst nach der 16. §. unter den gemeinschaftlichen Bestimmungen zur Berathung kommen solle. Es ist dies nur eine Redaktions-Bemerkung, mit welcher die Regierung einverstanden gewesen ist.

Präsident: Die Deputation trägt darauf an, die Paragrafhe auszusetzen, bis über die §. 16. berathen sei. Ist die Kammer damit einverstanden? Einstimmig einverstanden.

§. 10. ist in der I. Kammer, weil sie sich überhaupt gegen jede Denunziationsprämie ausgesprochen, nur in Bezug auf die Bertheilung der Confiskationsstrafe und dahin abgeändert worden: „Die bei Unternehmern — sind der Einziehung unterworfen. Zwei Drittheile davon fallen der Staatskasse, ein Drittheil aber der Obrigkeit zu, vor der die Untersuchung geführt worden ist.“ — Die Deputation, im Allgemeinen hiermit einverstanden, wünscht nur, daß im Gesetzentwurfe dem Angeber zuge dachte Drittheil dieser Strafe ebenfalls der Armen- und Schulkasse zuzuwenden, und schlägt vor, dies so auszusprechen: „Ein Drittheil davon fällt der Staatskasse, ein Drittheil der Obrigkeit, vor welcher die Untersuchung geführt worden, ein Drittheil der Armen- und Schulkasse zu.“

Die Fragen: Wird der Deputation beige stimmt in der von ihr beantragten Fassung zu dieser Paragrafhe? und: Nimmt man die Paragrafhe in dieser Fassung an? werden einstimmig bejahend beantwortet.

Zur §. 11. bemerkt die Deputation:

Die I. Kammer hat die Paragrafhe dahin geändert: „Wenn Jemand, der in ein Lotto eingelegt hat, solche Personen, welche eine der §. 3. — 6. in Verbindung mit §. 16. mit Strafe bedrohten Handlungen begangen haben, der Behörde anzeigt, so genießt er dafür gänzliche Strafflosigkeit für jede bis zu der erfolgten Anzeige von ihm verschuldete Vergehungen gegen das in §. 7. enthaltene Verbot, dafern nur eines Theils seine Aussage wenigstens insoweit begründet erscheint, daß der Ange schuldigte in der Entscheidung nicht im Mangel alles Verdachts freigesprochen wird, und andern Theils die Namhaftmachung zu einer Zeit erfolgt, wo der Angezeigte nicht schon wegen ihm beige messenen Vergehens verurtheilt worden, oder dessen nicht bereits vor Gericht geständig ist. — Gleichgültig dagegen ist es, ob die Anzeige vor oder während einer gegen den Anzeigenden selbst wegen Einsetzens in das Lotto anhängig gewordenen Untersuchung und im letztern Falle, ob sie aus eigener Bewegung oder auf Befragen des Richters erfolgt ist, nicht minder; ob die gleiche Anschul digung gegen dieselbe Person früher schon von Andern vorgebracht worden ist oder nicht.“ — Die Deputation rathet, dem ersten Satze beizutreten und nur nach den Worten: „für jede bis zu der erfolgten Anzeige von ihm verschuldete“ noch einzuschalten: „und eingestandene“ Vergehungen. Dagegen findet die Deputation in dem zweiten Satze: „Gleichgültig dagegen — oder nicht“ nur eine doktrinelte Auslegung des vorhergehenden und selbst die Fassung dem Gesetzesstyl nicht ganz angemessen, und spricht die Meinung, „daß derselbe weggelassen werden könne“, um so unbedenklicher aus, als die Strafflosigkeit dem Anzeigenden vorher unbedingt und ohne Rücksicht auf die Gründe, welche ihn dazu bewogen haben, auch ohne andre Beschränkung hinsichtlich der Zeit zugesichert worden, als daß der Angezeigte der Uebertretung nicht bereits geständig oder wegen derselben nicht bereits verurtheilt worden sei.

Präsident: Will man vorbehaltlich der beantragten Einschaltung unserer Deputation den ersten Satz der Paragrafhe annehmen? Wird von 60 gegen 5 Stimmen bejaht.